

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AöR

gemäß § 8 der Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstückentwässerungsanlagen - Abwasserbeseitigungssatzung/Abws -vom 18.03.2015 in der Fassung 2. Änderungssatzung vom 12.12.2019 über die betriebsfertige Herstellung von öffentlichen Abwasseranlagen

Die öffentliche Abwasseranlage ist im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal in folgenden Bereichen betriebsfertig hergestellt:

- In der Ortslage End

Mit der Bekanntmachung wird der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 der Abwasserbeseitigung von 18.03.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2019 wirksam.

Die Anschlussberechtigten sind vorbehaltlich satzungrechtlicher Einschränkungen verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Für bereits bebaute Grundstücke gilt eine Anschlussfrist von drei Monaten, beginnend mit dem auf der Bekanntmachung folgenden Tag.

Die Anschlussnehmer sind vorbehaltlich satzungrechtlicher Einschränkungen verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

In dem entwässerten Bereich ist das Schmutzwasser in der dafür bestimmten Anlage zuzuführen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass alle Grundstückseigentümer notwendige Rückstausicherungen einzubauen haben, die jederzeit zugänglich sein müssen.

Schwalmtal, den 04.05.2020

Schwalmtalwerke AöR

Der Vorstand

gez. Lankes